

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Kindgerechte Justiz in Niedersachsen: Qualifizierung, Fortbildung und Sensibilisierung der Verfahrensbeteiligten

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 05.05.2026 - Drs. 19/10626, an die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 15.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen“ (Drs. 19/8965) greift neben strukturellen Fragen auch die Qualifizierung der an Verfahren mit Kindern und Jugendlichen beteiligten Fachkräfte, die Fortentwicklung von Fortbildungsangeboten, die Sensibilisierung im rechtswissenschaftlichen Studium und im juristischen Vorbereitungsdienst, die Bedeutung von Praxisleitfäden, die mögliche Etablierung von Supervision sowie die Aufklärung über justizielle Abläufe an Schulen auf. In den dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen vorgelegten Stellungnahmen von Sachverständigen wird hierzu wiederholt auf die Bedeutung fachlicher Qualifikation, interdisziplinärer Fortbildung, verbindlicher Standards und einer frühzeitigen Verankerung entsprechender Inhalte in Ausbildung und Praxis hingewiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks empfehlen ausdrücklich die Einsetzung koordinierender Stellen für kindgerechte Justiz in den einzelnen Bundesländern und zeigen Handlungsbedarfe in diesem Bereich auf. Der Entschließungsantrag der regierungstragenden Fraktionen „Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen“ (Drs. 19/8965) greift, wie bereits in der Unterrichtung durch das Justizministerium im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen am 21. Januar 2026 ausgeführt, diese Forderungen auf und präzisiert zahlreiche Prüffelder, die eine Koordinierungsstelle übernehmen sollte (hier: Aus- und Fortbildung, Supervision, Praxisleitfäden). Eine der Aufgaben der Koordinierungsstelle soll dabei die Erhebung des „status quo“ sein und sodann die Erarbeitung eines Konzepts zur weiteren Stärkung einer kindgerechten Justiz. In der Unterrichtung vom 21. Januar 2026 hat die Landesregierung dieses Vorhaben ausdrücklich begrüßt und den Erhebungsbedarf zu den vom Entschließungsantrag genannten Aspekten betont. Erst danach kann eine Koordinierungsstelle über die konkreten Schlussfolgerungen befinden.

1. Welche Qualifikationsanforderungen bestehen derzeit in Niedersachsen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie weitere an Verfahren mit Kindern und Jugendlichen beteiligte Berufsgruppen im Bereich kindgerechter Verfahrensgestaltung?

Für Familienrichterinnen und -richter statuiert bereits § 23 b Abs.3 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz Qualifikationsanforderungen zur Förderung einer kindgerechten Justiz. Danach sollen sie über belegbare Kenntnisse nicht nur des Familienrechts, sondern auch der Entwicklungspsychologie des

Kindes sowie der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

Für Verfahrensbeistände stellt § 158 a Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Qualifikationsanforderungen auf, um in familiengerichtlichen Verfahren deren Eignung auch im Hinblick auf die Wahrung einer kindgerechten Verfahrensgestaltung sicherzustellen. Fachlich für die Übernahme einer Verfahrensbeistandschaft geeignet ist im Sinne des § 158 Abs. 1 FamFG eine Person, die u. a. Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Hierzu ist ein Nachweis insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation zu erbringen. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen. Mit den weiteren persönlichen Eignungsvoraussetzungen aus § 158 a Abs. 2 FamFG ist eine Befähigung der Verfahrensbeistände zur kindgerechten Verfahrensgestaltung zu erwarten.

Soweit Beschuldigte Jugendliche sind, werden Verfahren von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern bearbeitet. Dazu existieren bundesweite Vorgaben in §§ 36 und 37 Jugendgerichtsgesetz (JGG) nebst den Ergänzungen in den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz - in Niedersachsen umgesetzt mit AV d. MJ v. 19.09.2024 (4214-403. 10) - VORIS 33310 -. Diese sind bundesweit einheitlich gefasst.

Die einschlägigen Vorgaben lauten:

„Richtlinien zu §§ 36, 37:

1. Bei der Besetzung der Jugendgerichte und bei der Auswahl der Jugendstaatsanwälte soll in besonderem Maße auf Eignung und Interesse Rücksicht genommen werden.
2. In der Jugendstrafrechtspflege sind besondere Erfahrungen notwendig, die regelmäßig erst im Laufe längerer Zeit erworben werden können. Ein häufiger Wechsel der Richter bei den Jugendgerichten und der Jugendstaatsanwälte soll daher vermieden werden.
3. Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen sich regelmäßig durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder auf andere geeignete Weise auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie fortbilden.“

Die Vorschrift des § 37 JGG ist im Hinblick auf Qualifikationsanforderungen mit Wirkung zum 01.07.2022 geändert worden. Die Änderungen sowie ein etwaiger Handlungsbedarf sind mit Erlass vom 06.07.2021 im Geschäftsbereich bekannt gemacht worden:

Änderungen im JGG:

Für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte werden in § 37 JGG erstmals Qualifikationsanforderungen als Eingangsvoraussetzung aufgenommen:

„(1) Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesem Gebiet nicht belegt sind, soll die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

Für die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung gelten die Vorgaben des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 30. Dezember 2015, in dem Anforderungen an die psychosozialen Prozessbegleitpersonen bundesweit einheitlich geregelt werden. In Niedersachsen werden darüber hinausgehende Anforderungen in dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Nds. AG PsychPbG) vom 15. Dezember 2016 sowie der Niedersächsischen Verordnung über die psychosoziale Prozessbegleitung (NPsychPbVO) vom 25. Februar 2021 geregelt. Damit geht das Land Niedersachsen über die bundesweiten Anforderungen hinaus. Durch eine Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) erfolgt eine ständige Qualitätskontrolle sowie die regelmäßige Aus- und Fortbildung von Fachkräften.

2. Welche Fortbildungsangebote bestehen derzeit in Niedersachsen insbesondere zu

- a) kindgerechter Vernehmung und Anhörung,**
- b) Entwicklungspsychologie,**
- c) Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen,**
- d) sexualisierter Gewalt sowie**
- e) interdisziplinärer Zusammenarbeit?**

Das MJ bietet in diesem Zusammenhang eine breite Palette an Fortbildungen an, die sich an Justizbedienstete in den Gerichten und Staatsanwaltschaften richten:

Überregionale Fortbildungsveranstaltungen des MJ für die eigenen Justizbediensteten aus dem Geschäftsbereich:

- Erfahrungsaustausch Sonderdezernenten/innen Häusliche Gewalt (Fortbildung für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte),
- Häusliche Gewalt, Schwerpunkt: häusliche Gewalt gegen Kinder,
- Familienpsychologisches Gutachten,
- Kindesanhörung im Familienrecht,
- Umgang und elterliche Sorge bei häuslicher Gewalt mit Blick auf Artikel 31 der Istanbul-Konvention,
- Videovernehmung und forensische Befragung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von (sexueller) Gewalt,
- Trauma und Strafverfahren (Tagung zum Thema Opferschutz),
- Täter-Opfer-Ausgleich.

Regional (Geschäftsbereich des MJ):

- Kinder- und Jugendpornografie/Zielgruppe gehobener/höherer Dienst (GenStA Braunschweig, Angebot bezirksübergreifend),
- Jugendstrafrecht für AssessorInnen (die GenStA BS und Oldenburg, Angebot für jeweiligen eigenen Bereich).

Im sogenannten Nordverbund (Zusammenschluss von einigen Bundesländern; programmatisches Fortbildungsangebot für den gehobenen und höheren Dienst, an dem die niedersächsischen Justizbediensteten partizipieren können) wird die Tagung „Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz“ angeboten. Diese Veranstaltung wird von Niedersachsen organisiert.

Daneben steht den niedersächsischen Richterinnen und Richtern die Teilnahme an der modularen Fortbildungsreihe zum Familienrecht aus Hamburg mit einem Modul zum Thema Gewaltschutzsachen offen. Diese Reihe findet jährlich statt.

Die Deutsche Richterakademie bietet darüber hinaus u. a. folgende Tagungen jährlich bzw. im Zweijahres-Rhythmus an (diese Tagungen stehen den niedersächsischen Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten offen):

- Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch,
- Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren,
- Familienpsychologisches Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen,
- Die Anhörung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren,
- Aktuelle Entwicklungen im internationalen Kindschaftsrecht,
- Vernehmung/Anhörung von (kindlichen) Opferzeuginnen und Opferzeugen,
- Forensische Befragung von Kindern - Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung.

3. Welche Stellen sind jeweils für Konzeption, Durchführung und Weiterentwicklung dieser Fortbildungsangebote zuständig?

Das MJ hat die Geschäfte der Fortbildungsorganisation in Referat 106 zentralisiert. Jedoch finden die abgefragten Tätigkeiten auch in anderen Referaten (PrävO und andere Fachreferate, z. B. in der Strafverfahrensabteilung) statt. Überdies steht das MJ in regelmäßigem Austausch mit den Oberlandesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften, die grundsätzlich auch Veranstaltungen im oben genannten Sinne organisieren; bei den Mittelbehörden sind Fortbildungsreferate installiert.

4. In welcher Weise wird gegebenenfalls erfasst oder ausgewertet, ob entsprechende Fortbildungsangebote tatsächlich wahrgenommen werden?

Im Rahmen des Teilnehmemanagements (Einladungen/Absagen und auch im Rahmen sogenannter Fortbilderkonferenzen) wird regelmäßig geprüft, ob die Tagungen ausgelastet sind (u. a. werden Tagungsleiterinnen und Tagungsleiter eingesetzt, die Berichte zu den Veranstaltungen erstellen und die Teilnahmequote erfassen).

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls zu bestehenden Fortbildungsangeboten vor, und reichen die gegebenenfalls bestehenden Fortbildungsangebote in Umfang und Inhalt nach Auffassung der Landesregierung aus?

Die Fortbildungsangebote sind nicht statisch. Die Konzipierung neuer Tagungen oder Änderung des Angebotszuschnitts ist ein dynamischer Prozess. Für die Sicherstellung einer kindgerechten Justiz werden die Ergebnisse der Erhebungen des Bestandes und die Ermittlung der spezifischen Bedarfe durch die geplante Koordinierungsstelle abzuwarten sein.

6. Welche Maßnahmen sind gegebenenfalls vorgesehen, um Fortbildungsangebote im Bereich kindgerechter Justiz weiterzuentwickeln?

Das MJ hat eine Software entwickeln lassen (CourtNAI), die mittels Einsatzes künstlicher Intelligenz (KI) u. a. Verhandlungssituationen im Gerichtssaal simulieren kann. Der/die Anwender/in nutzt hierfür eine Virtual Reality Brille. Geplant ist hier perspektivisch auch die Übung von Kindesanhörungen. Die Software soll in den maßgeblichen Fortbildungsveranstaltungen und auch außerhalb der Tagungen durch den individuellen Einsatz an den Gerichten (auch im Homeoffice) von den Anwenderinnen und Anwendern genutzt werden können.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 verwiesen.

7. In welcher Weise werden bei einer Weiterentwicklung der Fortbildungsangebote (vgl. Frage 6) interdisziplinäre Fortbildungsansätze berücksichtigt, insbesondere unter Einbeziehung von Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Verfahrensbeiständen, psychosozialer Prozessbegleitung, Anwaltschaft und weiteren beteiligten Fachkräften?

Das MJ befindet sich im Austausch mit anderen Ressorts im Rahmen des IMAK "Kinderschutz". In diesem Zusammenhang hat sich eine Koordinierungs-AG (zuletzt in 3/26) auf die Veranstaltung einer eintägigen Fachtagung für bis zu 400 Teilnehmende verständigt. Zielgruppe der Veranstaltung wird in erster Linie der Polizeidienst sein; im Geschäftsbereich des MJ sollen insbesondere die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher angesprochen werden, aber auch die Familien- und Strafrichterinnen und -richter. Die Veranstaltung soll darauf abzielen, Fachwissen und Sensibilität im Bereich Kinderschutz im polizeilichen Kontext zu stärken und den interdisziplinären Austausch und die Vernetzung der beteiligten Professionen (z. B. Polizei, Jugendamt, Gericht, Staatsanwaltschaft) zu fördern. Perspektivisch sind mindestens jährlich interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz geplant.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist seit dem Jahr 2021 fester Bestandteil der „Gemeinsamen Tagungen im Verbund norddeutscher Länder für Proberichterinnen und Proberichter“. Fachkräfte der psychosozialen Prozessbegleitung sind direkt als Referentinnen und Referenten eingebunden. In den einzelnen Justizbehörden werden Fachkräfte der psychosozialen Prozessbegleitung darüber hinaus regelmäßig in hausinterne Fortbildungsangebote eingebunden.

8. Welche Rolle sollen Praxisleitfäden nach Auffassung der Landesregierung bei der Sicherung kindgerechter Verfahrensgestaltung einnehmen?

Praxisleitfäden und Handreichungen dienen den Beteiligten der Staatsanwaltschaften und Gerichte als Handlungsempfehlung und zur Unterstützung. Sie sind jedoch auch vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht verpflichtend.

9. Welche Praxisleitfäden, Handreichungen oder vergleichbaren Materialien zur kindgerechten Justiz sind in Niedersachsen derzeit bei welchen Berufsgruppen im Einsatz oder zur Anwendung empfohlen?

Die nachfolgend genannten Leitfäden und Handreichungen sind im niedersächsischen Geschäftsbereich für die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bekannt:

- Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO sowie der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Konsequente Umsetzung des § 58a StPO“,
- Niedersächsischer Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Audiovisuelle Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen“.

Darüber hinaus sind der hiesigen Praxis kürzlich die nachfolgend aufgeführten Leitfäden und Handreichungen im Zusammenhang mit einer Länderumfrage zu Standards bei der forensischen Befragung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren erneut bekannt gegeben worden:

- Bundeseinheitliche Handreichung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren,
- Nds. Anregungen und Hinweise zum Schutz kindlicher Opferzeugen bei der Durchführung von Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs,
- Praxisleitfäden des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren,
- Praxishinweise des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Verhältnis von Psychotherapie und Strafverfahren,
- Orientierungshilfen für die Bearbeitung von Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter besonderer Berücksichtigung der Belange kindlicher Opfer (Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz),
- Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung von Zeugen,
- Deutsche Version des forensischen Interviewprotokolls (NICHD).

Diese Leitfäden und Handreichungen sind nicht abschließend und dienen - wie bereits ausgeführt - lediglich als Empfehlung und zur Unterstützung der Beteiligten. Sie sind nicht verpflichtend.

Familienrichterinnen und -richter können auf frei verfügbare Informationsmaterialien Dritter über die Rechte von Kindern vor Gericht, wie etwa dem Deutschen Kinderhilfswerk, dem Nationalen Rat oder dem Europarat, zugreifen und diese im eigenen Ermessen nutzen.

10. In welcher Weise wird gegebenenfalls erfasst oder überprüft, ob solche Praxisleitfäden in der Praxis bekannt sind und angewendet werden?

Da die vorgenannten, der Praxis zur Verfügung gestellten Praxisleitfäden und/oder Handreichungen nicht verpflichtend sind, wird nicht erfasst, ob diese in der Praxis tatsächlich angewendet werden.

11. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Sensibilisierung für kinderspezifische Bedarfe in gerichtlichen Verfahren bereits im rechtswissenschaftlichen Studium zu stärken?

Konkrete Maßnahmen zur weiteren Sensibilisierung für kinderspezifische Bedarfe in gerichtlichen Verfahren im rechtswissenschaftlichen Studium sind derzeit noch nicht vorgesehen. Bereits jetzt werden im Studium punktuell Aspekte kindgerechter Justiz etwa im Familien-, Straf- und Verwaltungsrecht behandelt. Die Ausbildung im Studium orientiert sich dabei am Prüfungsstoff für die Pflichtfachprüfung. Darüber hinaus können die Universitäten Aspekte kindgerechter Justiz im Rahmen des Schwerpunktbereichs in eigener Verantwortung thematisieren. Etwaige weitergehende Handlungsbedarfe und -erfordernisse sollen durch die geplante Koordinierungsstelle „kindgerechte Justiz“ ermittelt werden.

12. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Sensibilisierung für kinderspezifische Bedarfe in gerichtlichen Verfahren im juristischen Vorbereitungsdienst zu stärken?

Bereits jetzt werden im Rahmen des Vorbereitungsdienstes Aspekte des Opferschutzes ausdrücklich behandelt. Im Übrigen orientiert sich die Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst am Pflichtstoffkatalog für die zweite juristische Staatsprüfung. Etwaige weitergehende Handlungsbedarfe und -erfordernisse sollen durch die geplante Koordinierungsstelle „kindgerechte Justiz“ ermittelt werden.

13. Welche Gespräche hat die Landesregierung hierzu gegebenenfalls bereits mit juristischen Fakultäten, Ausbildungsstätten, Prüfungsbehörden oder sonstigen zuständigen Stellen geführt?

Gespräche im Hinblick auf eine weitergehende Verankerung entsprechender Inhalte im Studium sowie im juristischen Vorbereitungsdienst haben bislang nicht stattgefunden. Etwaige Bedarfe sollen zunächst durch die geplante Koordinierungsstelle „Kindgerechte Justiz“ erhoben und bewertet werden.

14. Welche Inhalte sollen nach Auffassung der Landesregierung im Studium und im Vorbereitungsdienst im Bereich kindgerechter Justiz vermittelt werden?

Welche Inhalte künftig gegebenenfalls zusätzlich im Studium und im juristischen Vorbereitungsdienst im Bereich kindgerechter Justiz vermittelt werden sollten, bleibt der weiteren fachlichen Prüfung vorbehalten. Die Identifizierung entsprechender Handlungsbedarfe und -erfordernisse soll Aufgabe der geplanten Koordinierungsstelle „kindgerechte Justiz“ sein.

15. Welche Überlegungen gibt es in der Landesregierung zur Etablierung von Supervision für an besonders belastenden Verfahren beteiligte Fachkräfte?

Das Justizministerium hat in 2021 mit einem landesweiten Beratungskonzept für ehrenamtliche Richterinnen und Richter ein abgestuftes Konzept entwickelt, um ein praxistaugliches und gleichermaßen effizientes Unterstützungsangebot anbieten zu können. Das seit Juni 2021 bestehende Angebot sieht Unterstützungsleistungen auf drei Stufen vor. Beim ersten Auftreten von Belastungen können sich ehrenamtliche Richterinnen und Richter von erfahrenen und besonders geschulten (Berufsrichter-) Kolleginnen und Kollegen auf Ebene der Ortsbehörden beraten lassen. Auf der zweiten Stufe stehen besonders geschulte Supervisoren des Ambulanten Justizsozialdienstes (AJSD) als überregionales Hilfsangebot bei schwerwiegenden psychischen Belastungen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfügung. Auf dritter Stufe wird eine Krisenintervention als Hilfe in absoluten Ausnahmesituationen (z. B. Geiselnahme, Bedrohung, tätliche Übergriffe) durch das Einsatznachsorgeteam des niedersächsischen Justizvollzugs angeboten.

Ob vergleichbare Bedarfe für hauptamtliche Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder andere in Verfahren mit Kindern gegebenenfalls besonders belastete Berufsgruppen bestehen, soll durch die geplante Koordinierungsstelle „Kindgerechte Justiz“ erhoben und bewertet werden.

16. Für welche Berufsgruppen soll eine solche Supervision nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls vorgesehen werden?

Auf die Antwort auf Frage 15 wird verwiesen.

17. Welche organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen wären nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, um ein solches Supervisionsangebot einzuführen oder auszubauen?

Auf die Antwort auf Frage 15 wird verwiesen.

18. Welche Maßnahmen, Projekte oder Kooperationen zur Aufklärung über Rechte, Verfahren oder justizielle Abläufe an Schulen bestehen gegebenenfalls derzeit bereits in Niedersachsen?

Um Kinder in ihren Rechten zu stärken und ihr Vertrauen in den Rechtsstaat und somit auch in die Demokratie zu fördern, finden an einzelnen Schulen Moot Courts sowie Aktionen im Rahmen der

Woche der Gerechtigkeit und der Ideen-Expo statt. Ebenso können Schulklassen Gerichtsverhandlungen besuchen oder im Wege des Zukunftstages Einblicke in die Arbeit der Justiz erhalten. Eine genauere Übersicht über bereits bestehende Projekte und mögliche weitere Handlungsbedarfe in diesem Bereich sollen durch die geplante Koordinierungsstelle „kindgerechte Justiz“, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, ermittelt werden.

19. Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls in den Bereichen Qualifizierung, Fortbildung, Sensibilisierung und Aufklärung im Zusammenhang mit einer kindgerechten Justiz?

Auf die Antwort auf die Frage 7 wird verwiesen. Etwaige weitergehende Handlungsbedarfe und -erfordernisse sollen durch die geplante Koordinierungsstelle „kindgerechte Justiz“ ermittelt werden.

20. Zu welchen Zeitpunkten sind in den in den Fragen 6, 11, 12, 15 und 19 angesprochenen Bereichen jeweils gegebenenfalls weitere Entscheidungen, Maßnahmen oder Umsetzungsschritte vorgesehen?

Die genaue Festlegung der einzelnen Schritte inklusive Zeitvorgaben muss der Ausgestaltung durch die koordinierende Stelle vorbehalten bleiben.